



AUTORITÉ DE LA
CONCURRENCE

GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG

Unlautere Handelspraktiken

in der Agrar- und
Lebensmittelversorgungskette



SEITE
02

Das Gesetz über
unlautere
Handelspraktiken

SEITE
05

Unlautere
Handelspraktiken

SEITE
08

Schutzmaßnahmen für
Lieferanten

SEITE
13

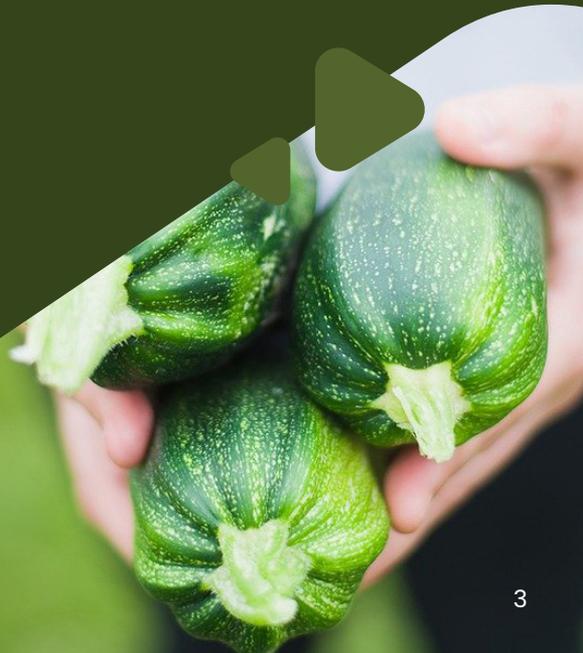
Die zuständige Behörde
und ihre Befugnisse

Was beinhaltet das Gesetz über unlautere Handelspraktiken?

Die Geschäftsbeziehungen innerhalb der landwirtschaftlichen und lebensmittelverarbeitenden Lieferkette unterliegen besonderen Regeln.

Die Richtlinie (EU) 2019/633 vom 17. April 2019 wurde durch das geänderte Gesetz vom 1. Juni 2021 über die Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen innerhalb der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette in luxemburgisches Recht umgesetzt.

Das Gesetz soll besonders kleinere und mittlere Lieferanten von Agrarprodukten und Lebensmitteln vor unlauteren Handelspraktiken ihrer mächtigeren Geschäftspartner schützen.



SCHLÜSSELPUNKTE

Das Gesetz deckt die Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen innerhalb der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette ab.



Es schützt die Lieferanten von Agrarprodukten und Lebensmitteln in ihren Geschäftsbeziehungen zu umsatzstärkeren Geschäftspartnern.



Es verbietet die Anwendung 10 unlautere Praktiken anzuwenden.



6 andere unlautere Praktiken sind ebenfalls untersagt, es sei denn, sie wurden vorher in klarer und eindeutiger Form vereinbart.



Seit dem 1. Juni 2022 müssen alle bestehenden Verträge zwischen Lieferanten und ihren Geschäftspartnern dem Gesetz angepasst sein.



Die Wettbewerbsbehörde ist für die Einhaltung des Gesetzes zuständig.



Bei Verstößen kann die Wettbewerbsbehörde dem Zuwiderhandelnden eine Geldbuße von 251 bis zu 120 000 EUR anhängen und ihn dazu auffordern, die rechtswidrige Praxis einzustellen.



WELCHE PRODUKTE SIND BETROFFEN?

Das Gesetz gilt nur für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln, die in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführt sind, sowie für Lebensmittel die mit diesen Erzeugnissen hergestellt werden.

Einige Beispiele:

ERZEUGNISSE NACH ANHANG I DES TFUE:

- Obst und Gemüse
- Getreide
- Lebende Tiere
- Schinken
- Käse
- Milch
- Usw.

LEBENSMITTEL DIE MIT DIESEN ERZEUGNISSEN HERGESTELLT WURDEN:

- Schokolade
- Milchprodukte
- Soßen
- Fertiggerichte
- Usw.

Verbotene Praktiken:

Das Gesetz verbietet 16 unlautere Handelspraktiken, die in zwei Listen aufgeführt sind.





SCHWARZE LISTE:

Praktiken die unter jeglichen Umständen verboten sind

01

Zahlungsfrist von mehr als 30 Tagen für verderbliche Waren

02

Zahlungsfrist von mehr als 60 Tagen für nicht verderbliche Waren

03

Kurzfristige Stornierung von Bestellungen verderblicher Waren

04

Einseitige Änderung der Liefervereinbarung durch den Abnehmer

05

Abwälzung der Kosten für die Bearbeitung von Kundenbeschwerden auf den Lieferanten

06

Zahlungsforderungen die nicht mit dem Verkauf der Produkte zusammenhängen

07

Weigerung die Bedingungen einer Liefervereinbarung trotz Aufforderung schriftlich zu bestätigen

08

Unzulässiger Erwerb, Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen des Lieferanten

09

Anwendung oder Androhung von Vergeltungsmaßnahmen an den Lieferant

10

Übertragung des Verlustrisikos und/oder des Beschädigungsrisikos ohne dass es auf seine Fahrlässigkeit oder sein Verschulden zurückzuführen ist.





GRAUE LISTE:

Untersagte Praktiken,
ohne klare vorherige Vereinbarung:

- 01** Rückgabe unverkaufter Produkte ohne Bezahlung
- 02** Zahlungsforderung für Werbung
- 03** Zahlungsforderung für Werbeaktionen
- 04** Der Lieferant muss für die Vermarktung der Produkte bezahlen
- 05** Kostenbeteiligung des Lieferanten an der Einrichtung der Verkaufsräumlichkeiten
- 06** Kostenbeteiligung des Lieferanten an der Lagerung, Ausstellung, Listung und die Bereitstellung der Produkte



Warum das Gesetz die Lieferanten schützt?

Unlautere Geschäftspraktiken treten hauptsächlich auf, wenn die beteiligten Parteien über eine ungleiche Verhandlungsmacht verfügen.

Ein solches kommerzielles und wirtschaftliches Ungleichgewicht kann zu unlauteren Handelspraktiken seitens der Abnehmer führen.

Aufgrund ihrer schwächeren Position sind die Lieferanten oft gezwungen, bestimmte unlautere Praktiken zu akzeptieren, um die Geschäftsbeziehungen zu ihren Abnehmern aufrechtzuerhalten und ihre Produkte weiterhin verkaufen zu können.



Wer sind Lieferanten und Abnehmer?

LIEFERANTEN

Jeder landwirtschaftliche Erzeuger oder jede natürliche oder juristische Person, Erzeugerorganisation, Organisation von Lieferanten und Verbände dieser Organisationen, die landwirtschaftliche Produkte und Lebensmittel verkaufen.

ABNEHMER

Jede natürliche oder juristische Person, Behörde in der EU oder eine Gruppe von natürlichen oder juristischen Personen, die zu dieser Kategorie gehören, die landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel kaufen

BEISPIELE FÜR LIEFERANTEN

Lebensmittelverarbeiter
Erzeugerorganisationen
Vertreiber/Großhändler
Landwirte
Genossenschaften

BEISPIELE FÜR ABNEHMER

Lebensmittelverarbeiter
Erzeugerorganisationen
Vertreiber/ Großhändler
Behörden
Einzelhändler
Blumenhändler

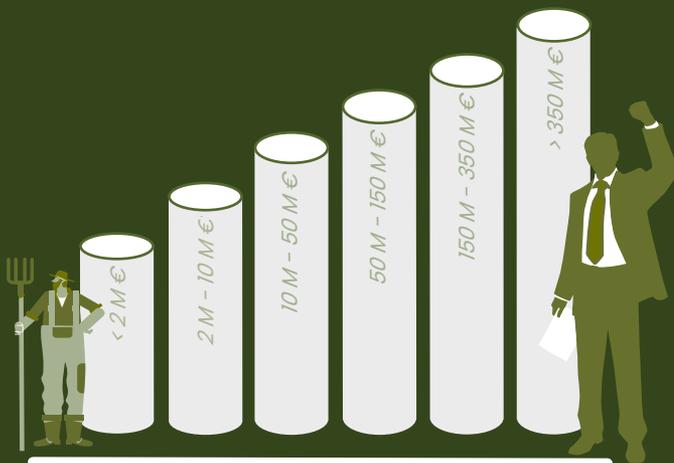


Das Gesetz über unlautere Geschäftspraktiken gilt für Verkäufe, bei denen entweder der Lieferant oder der Abnehmer oder beide im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind.

Lieferanten, die gegenüber ihren Abnehmern als wirtschaftlich unterlegen gelten, werden durch das Gesetz geschützt.

In dieser Hinsicht kommt es nicht auf die absolute Größe an, sondern auf den Größenunterschied zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer.

Das Gesetz verfolgt einen "progressiven" Ansatz auf der Grundlage des Umsatzes, wie unten dargestellt.



Wann ist man geschützt?

Beispielsweise ist ein Lieferant mit einem Umsatz von weniger als 2 Millionen Euro vor unfairen Geschäftspraktiken geschützt, wenn sein Abnehmer einen höheren Umsatz hat.



Die Schutzbestimmungen des Gesetzes können von Lieferanten mit einem Umsatz bis zu 350 Millionen Euro in Anspruch genommen werden. Lieferanten, deren Umsatz diesen Betrag übersteigt, sind von den Schutzbestimmungen ausgeschlossen.



MAX. 350 MILLIONS



Die Berechnung des Umsatzes erfolgt nach den Kriterien der Empfehlung 2003/361/EG über KMU und berücksichtigt den Umsatz aller Unternehmen, die derselben Unternehmensgruppe angehören.



Ein Lieferant der landwirtschaftliche Produkte oder Lebensmittel an eine öffentliche Behörde verkauft kann die Schutzbestimmungen unabhängig vom Umsatz der öffentlichen Behörde beansprechen.



Wer ist die zuständige Behörde?



Die Wettbewerbsbehörde ist für die Einhaltung des Gesetzes über unlautere Geschäftspraktiken in der landwirtschaftlichen und lebensmittelverarbeitenden Lieferkette zuständig.

In diesem Zusammenhang kann sie:

Untersuchungen auf der Grundlage einer Beschwerde oder einer Selbstbefassung durchführen.



Bei Verstößen, Geldstrafen **von 251 bis 120.000 Euro** verhängen.



Zwangsgelder (bis zu 10.000 Euro pro Tag) verhängen, um die Einstellung einer Rechtswidrigkeit zu erzwingen.



Sicherungsmaßnahmen erlassen

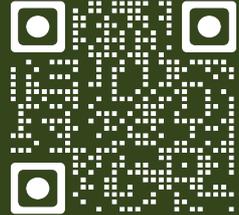


Jede in diesem Zusammenhang durchgeführte Untersuchung oder Entscheidung zu veröffentlichen.



Sind Sie Opfer einer unlauteren Geschäftspraxis?

Sie sind Opfer einer gesetzlich verbotenen unlauteren Geschäftspraxis geworden? Erstellen Sie eine Beschwerde, indem Sie diese Schritte befolgen:



- 1**  Laden Sie das Online-Formular herunter und füllen Sie es aus (Sie können den QR-Code oben scannen).
- 2**  Schicken Sie das Formular per E-Mail an der folgende Adresse:

PCD@CONCURRENCE.ETAT.LU

Um den Beschwerdeführer vor möglichen Vergeltungsmaßnahmen zu schützen, kann die Behörde die Anonymität des Beschwerdeführers wahren und die notwendigen Maßnahmen zum Schutz aller anderen Informationen, deren Offenlegung ihm Schaden würden ergreifen.



Haben Sie Fragen?

Wenn Sie allgemeine- oder Fragen zu einem konkreten Fall haben können Sie unsere Website besuchen oder uns eine E-Mail an die unten angegebene Adresse schreiben.



CONSEIL DE LA
CONCURRENCE

Kontakt



34-38, avenue de la Liberté
L-1930 Luxembourg



www.concurrence.lu



24 78 47 28



pcd@concurrence.etat.lu



[@concurrence_lux](https://www.linkedin.com/company/concurrence_lux)



[@concurrence_lux](https://twitter.com/concurrence_lux)

